

<b>Abteilung/FB</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
<b>Fachbereich 11</b>	<b>26.03.2014</b>	<b>öffentlich</b>

**Az:** 11/903-60

**Beratungsfolge:**

**Sitzungsdatum:**

Verwaltungsausschuss	25.03.2014	zur Empfehlung
Rat	27.03.2014	zum Beschluss

**Festsetzung der Verkaufspreise für Erbbaurechtsgrundstücke**

Abstimmungsergebnis       Ja       Nein       Enthaltung

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Verkaufspreis für Erbbaugrundstücke in den einzelnen Stadtbereichen wird entsprechend der anliegenden Aufstellung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Künftige Erhöhungen des Bodenrichtwertes führen automatisch zu einer Erhöhung des Kaufpreises. Abweichend von § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm Bevollmächtigte/r unabhängig von den Wertgrenzen ohne Einzelzustimmung die Verträge schließen. Jeweils zum darauffolgenden neuen Kalenderjahr hat der Rat über die getätigten Verkäufe von der Verwaltung einen Bericht zu erhalten.

**Begründung:**

Seit 10.12.1998 orientiert sich der Verkaufspreis für Erbbaurechtsgrundstücke an dem Bodenrichtwert. Auf den Bodenrichtwert hat der Rat seinerzeit einen Abschlag von 25,00 €/m<sup>2</sup> gewährt. Ab 01.01.2000 wurde der Mindestverkaufspreis für Erbbaurechtsgrundstücke mit 25,00 €/m<sup>2</sup> festgesetzt. Mit Ratsbeschluss vom 18.04.2013 wurde der Mindestverkaufspreis auf 30,00 €/m<sup>2</sup> angehoben und die Verkaufspreise angepasst (s. ebenfalls anliegende Liste). Die Bodenrichtwerte wurden mit Stand 31.12.2013 für einige Bereiche der Stadt angehoben. Neben dieser Anpassung wird bei den künftigen Verkaufspreisen die Höhe der gezahlten Erschließungskosten in stärkerem Maße als bislang berücksichtigt. Durch die Anpassung soll künftig ein Verkauf unter Wert, der u.a. auch zu einem verstärkten Verkauf von Erbbaurechtsgrundstücken führen würde, vermieden werden. Bei Übertragung von alten Erbbaurechtsverträgen wird der Erbbauzins wie bisher angepasst. Die jährlichen Einnahmen aus dem Erbbauzins von über 100.000,00 € bleiben auch für die künftigen Haushaltsjahre erhalten. Künftige Erhöhungen der Bodenrichtwerte werden von der Verwaltung automatisch berücksichtigt, ohne dass ein gesonderter Beschluss notwendig ist.

<b>SachbearbeiterIn</b>		<b>FachbereichsleiterIn:</b>		<b>Bürgermeister:</b>	
<b>Haushaltsstelle:</b>		<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt		<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
<b>bisherige SV:</b>					

**Anlagenverzeichnis:**

Verkaufspreise Erbbaurechtsgrundstücke Rat 27.03.2014